

Satzung des Bundesverbandes der Zahlungs- und E-Geld-Institute (BVZI) e.V.

§ 1. Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Bundesverband der Zahlungs- und E-Geld-Institute (BVZI) e.V." (im Folgenden auch "Verband" genannt).
- (2) Der Verband ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Der Verband hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2. Zweck des Verbandes

- (1) Zweck des Verbandes ist die Vertretung der gemeinschaftlichen Interessen der Mitglieder, unter anderem gegenüber dem Gesetzgeber, der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, der Deutschen Bundesbank, der Deutschen Kreditwirtschaft und Kartenorganisationen.
- (2) Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mitglieder des Verbandes und deren Repräsentanten werden grundsätzlich ehrenamtlich für den Verband tätig. Sie erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes bis auf die Erstattung von im Rahmen einer Tätigkeit für den Verband entstandenen Reisekosten und Veranstaltungsentgelten, sofern dies von zwei Präsidiumsmitgliedern in Textform (beispielsweise Brief, E-Mail, Fax) konsentiert wurde. Weitere Zuwendungen (beispielsweise Tagegeld) bedürfen eines Präsidiumsbeschlusses.
- (4) Die Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Entsprechendes gilt für den Ersatz von Aufwendungen.

§ 3. Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Verbandes setzen sich zusammen aus „stimmberechtigten Mitgliedern“ und „nicht stimmberechtigten Mitgliedern“.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder des Verbandes können Unternehmen werden, die
 1. Zahlungsinstitute mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ZAG sind, welche eine Erlaubnis gemäß § 10 Abs. 1 ZAG innehaben,
 2. E-Geld-Institute mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ZAG sind, welche eine Erlaubnis gemäß § 11 Abs. 1 ZAG innehaben,
 3. einen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis im Sinne der Nr. 1 oder Nr. 2 dieses Absatzes gestellt haben und
 - a) der Antrag vom Unternehmen nicht zurückgezogen,
 - b) die Erlaubnis nicht versagt wurde,
 - c) die erteilte Erlaubnis nicht nach § 13 Abs. 1 ZAG erloschen ist oder

- d) auf die erteilte Erlaubnis durch das Unternehmen verzichtet wurde,
 - 4. inländische Zweigniederlassungen von Zahlungsinstituten mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach Maßgabe des § 39 Abs. 1 ZAG sind, sowie
 - 5. inländische Zweigniederlassungen von E-Geld-Instituten mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach Maßgabe des § 39 Abs. 1 ZAG sind.
- (3) Nicht stimmberechtigte Mitglieder des Verbandes können Unternehmen werden, die
- 1. Kreditinstitute mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 KWG sind, welche eine Erlaubnis gemäß § 32 Abs. 1 KWG innehaben,
 - 2. einen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis im Sinne der Nr. 1 dieses Absatzes gestellt haben und
 - a) der Antrag vom Unternehmen nicht zurückgezogen,
 - b) die Erlaubnis nicht versagt wurde,
 - c) die erteilte Erlaubnis nicht nach § 35 Abs. 1 KWG erloschen ist oder
 - d) auf die erteilte Erlaubnis durch das Unternehmen verzichtet wurde,
 - 3. inländische Zweigniederlassungen von CRR-Kreditinstituten mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach Maßgabe des § 53b Abs. 1 KWG sind,
- sofern diese zumindest auch Zahlungsdienste im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 2 ZAG und/ oder das E-Geld-Geschäft im Sinne von § 1 Abs. 2 Satz 2 ZAG erbringen.
- (4) Die Aufnahme als Mitglied ist vom Unternehmen in Textform (beispielsweise Brief, E-Mail, Fax) beim Präsidium zu beantragen. Das Präsidium entscheidet über die Aufnahme. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt zu Beginn des auf den positiven Präsidiumsbeschluss folgenden Monats. Im Falle der Ablehnung ist auf Antrag des abgelehnten Unternehmens der Aufnahmeantrag der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.
 - (5) Über die Aufnahme oder Ablehnung erhält das Antragstellende Unternehmen eine Bestätigung in Textform (beispielsweise Brief, E-Mail, Fax) durch das Präsidium.
 - (6) Mitglied ist im Übrigen, wer die in Abs. (2) und Abs. (3) genannten Voraussetzungen erfüllt und bis zum Inkrafttreten dieser Satzung Mitgliedsbeiträge entrichtet hat.

§ 4. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt, sich am Verbandsleben zu beteiligen und an allen Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen. Die Informationsverteilung an die Mitglieder erfolgt im Wesentlichen über das BVZI-Portal, im Rahmen von Arbeitsgruppensitzungen und Veranstaltungen des Verbandes oder per E-Mail.

- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, diese Satzung einzuhalten und die fälligen ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedsbeiträge zu zahlen. Alle Mitglieder sowie deren Repräsentanten haben die Zielsetzungen des Verbandes zu unterstützen und verbandsschädigendes Verhalten zu unterlassen. Mitglieder und ihre Repräsentanten haben alle Informationen die im Rahmen der Mitgliedschaft im Verband erlangt werden, vertraulich zu behandeln, es sei denn, die betreffende vertrauliche Information ist auf der Internetseite des Verbandes veröffentlicht oder das Präsidium hat eine Entscheidung über die Offenlegung betreffender vertraulichen Information gefasst. Die Pflicht zur Wahrung der Vertraulichkeit besteht über das Ende der Mitgliedschaft im Verband fort.
- (3) Im Fall der nicht fristgemäßen Zahlung der ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliedsbeiträge ist das säumige Mitglied bis zur Begleichung des jeweils offenen Mitgliedsbeitrages vom Zugang und Zugriff auf das BVZI-Portal sowie der Teilnahme an Arbeitsgruppensitzungen und Veranstaltungen des Verbandes ausgeschlossen.

§ 5. Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluss oder in bestimmten Fällen automatisch.
- (2) Der Austritt erfolgt durch Erklärung des Mitglieds gegenüber dem Präsidium in Textform (beispielsweise Brief, E-Mail, Fax). Er ist mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres zu erklären. Die Pflicht zur Entrichtung der fälligen Mitgliedsbeiträge bleibt für das betreffende Geschäftsjahr in vollem Umfang bestehen. Eine Rückerstattung von ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliedsbeiträgen ist ausgeschlossen. Zu dem entsprechenden Ende des Geschäftsjahres erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds.
- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
 1. schuldhaft die ihm auf Grund dieser Satzung oder eines Mitgliederbeschlusses obliegenden Pflichten verletzt, insbesondere trotz zweifacher Mahnung durch das Präsidium den ordentlichen Mitgliedsbeitrag oder den außerordentlichen Mitgliedsbeitrag nicht zahlt,
 2. durch sein Verhalten schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Verbandes in grober Weise schädigt oder sich schuldhaft gegenüber anderen Mitgliedern des Verbandes gewissenlos verhält,
 3. aus einem anderen wichtigen Grund. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen eine Fortsetzung des Mitgliedsverhältnisses unzumutbar ist.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet auf Vorschlag des Präsidiums eine nach § 7 Abs. (5) dieser Satzung beschlussfähige Mitgliederversammlung nach Maßgabe von § 7 Abs. (10) dieser Satzung. Das auszuschließende Mitglied kann zwei Wochen vor der Abstimmung eine Stellungnahme in Textform (beispielsweise Brief, E-Mail, Fax) an das Präsidium senden, welches die Stellungnahme an alle Mitglieder weiterleitet. Trotz Ausschlusses sind alle bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedsbeiträge zu erfüllen. Durch einen wirksamen Ausschluss erlöschen die Rechte des Mitglieds mit sofortiger Wirkung. Eine Erstattung geleisteter ordentlicher oder außerordentlicher Mitgliedsbeiträge ist ausgeschlossen.

- (5) Die Mitgliedschaft endet automatisch zum Ende des Geschäftsjahres, wenn bei dem Mitglied die nach § 3 dieser Satzung erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr vorliegen. Bis zu diesem Zeitpunkt bestehen alle Mitgliedsrechte fort. Alle bis dahin entstandenen finanziellen und sonstigen Verpflichtungen müssen von dem Mitglied erfüllt werden. Die Rückerstattung bereits entrichteter ordentlicher oder außerordentlicher Mitgliedsbeiträge ist ausgeschlossen.

§ 6. Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind:

1. die Mitgliederversammlung und
2. das Präsidium.

§ 7. Mitgliederversammlung und Mitgliederbeschluss

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Präsidium unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens einmal pro Geschäftsjahr und nach Möglichkeit innerhalb der ersten vier Monate des betreffenden Geschäftsjahres als Jahresmitgliederversammlung einzuberufen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 4 Wochen. Die Ladung der Mitglieder erfolgt in Textform (beispielsweise Brief, E-Mail, Fax) und durch Veröffentlichung auf dem BVZI-Portal. Für die Wahrung der Ladungsfrist ist der Tag der Bekanntgabe auf dem BVZI-Portal maßgebend.
- (2) Das Präsidium kann aus wichtigem Grund zudem eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies innerhalb eines Monats in Textform (beispielsweise Brief, E-Mail, Fax) unter Angabe der Gründe beim Präsidium beantragt. Für Einberufungsfrist und -form gilt Abs. (1) entsprechend. In dringenden Fällen kann aufgrund eines Präsidiumsbeschlusses von der Einhaltung der Einberufungsfrist abgesehen werden.
- (3) Mitgliederversammlungen können auch virtuell unter Einsatz von Videokonferenzsystemen (einschließlich über per Internet zu nutzender Plattformen) oder auch in entsprechend kombinierten Mitgliederbeschlussverfahren und -formen stattfinden. Über die Art und Weise der Durchführung entscheidet das Präsidium. Das Präsidium ist berechtigt, festzulegen, dass eine online-Verbindung während einer Mitgliederversammlung eingerichtet wird (interaktive Zwei-Wege-Direktverbindung in Echtzeit), über die sich Mitglieder, anstelle physischer Anwesenheit am Ort der Mitgliederversammlung, der Mitgliederversammlung telemedial zuschalten und daran entsprechend teilnehmen können.
- (4) Im Falle einer virtuellen oder anderweitig kombinierten Mitgliederversammlung werden die Zugangsdaten, wie beispielsweise Link und/ oder Einwahldaten zusammen mit allen notwendigen Zugangsdaten, wie Passwörtern oder Codes den Mitgliedern mit der Einladung zur Verfügung gestellt. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Sprecher des Präsidiums, im Falle seiner Verhinderung seinem Stellvertreter oder bei dessen Verhinderung einem anderem Präsidiumsmitglied.
- (5) Beschlussfähig ist eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, wenn 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Stimmberechtigt ist jedes auf der Mitgliederversammlung anwesende Mitglied im Sinne des § 3 Abs. (2) dieser Satzung. Als

- anwesende Mitglieder gelten auch stimmberechtigte Mitglieder, die ein anderes anwesendes stimmberechtigtes Mitglied bevollmächtigt haben.
- (6) Ein Mitgliederbeschluss ist für alle Mitglieder bindend. Die Abstimmung kann offen oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung geheim erfolgen. Für das wirksame Zustandekommen eines Mitgliederbeschlusses ist die in Abs. (10) Nr. 1 bis Nr. 4 genannte Mehrheit der Stimmen erforderlich.
 - (7) Die gefassten Mitgliederbeschlüsse sind vom Schriftführer des Verbandes oder bei dessen Verhinderung von einem von der Mitgliederversammlung gewählten Schriftführer zu protokollieren und allen Mitgliedern des Verbandes zur Kenntnis zu geben. Das Protokoll ist vom Schriftführer und vom Leiter der Mitgliederversammlung zu zeichnen. Der Schriftführer ändert auf der Grundlage des Protokolls auch die Mitgliedsbeitragsordnung nach § 10 Abs. (2) dieser Satzung, sofern dies vom Präsidium oder der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung beschlossen worden ist.
 - (8) Das Präsidium kann zu den Mitgliederversammlungen sachkundige Personen oder Gäste einladen. Diese haben kein Stimmrecht.
 - (9) Mitgliederbeschlüsse können auch im Umlaufverfahren in Textform (beispielsweise Brief, E-Mail, Fax) getroffen werden. Die Auswahl der Textform obliegt dem Präsidium und wird allen Mitgliedern mitgeteilt sowie auf dem BVZI-Portal veröffentlicht. Bei einem im Umlaufverfahren getroffenen Mitgliederbeschluss werden nach Zusendung einer Beschlussvorlage durch das Präsidium alle stimmberechtigten Mitglieder aufgefordert, durch eine in der gewählten Textform verfasste und an das Präsidium gerichteten Antwort innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Umlaufverfahrens auf dem BVZI-Portal der Beschlussvorlage zuzustimmen, diese abzulehnen oder sich zu enthalten. Falls keine Antwort oder eine widersprüchliche Antwort je stimmberechtigtes Mitglied eintrifft, zählt dies als nicht abgegebene Stimme. Es entscheidet je nach Beschlussgegenstand die in Abs. (10) genannte Mehrheit. Im Umlaufverfahren gefasste Mitgliederbeschlüsse sind nur wirksam, wenn sich mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder daran beteiligt haben. Im Übrigen gelten die in den vorstehenden Absätzen genannten Grundsätze, soweit übertragbar, entsprechend.
 - (10) Die Mitgliederversammlung fasst nach vorstehenden Grundsätzen ihre Mitgliederbeschlüsse:
 - 1. mit jeweils einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder
 - a) über die Wahl der Mitglieder des Präsidiums,
 - b) über die Abwahl von Präsidiumsmitgliedern nach § 8 Abs. (8) dieser Satzung,
 - c) über die Wahl des Rechnungsprüfers,
 - d) über die Änderung des jährlichen ordentlichen Mitgliedsbeitrages, soweit dieser den aktuellen ordentlichen Mitgliedsbeitrag gemäß der Mitgliedsbeitragsordnung um 50 % übersteigt,
 - e) über die Entlastung der Mitglieder des Präsidiums und
 - f) über die Entgegennahme und Beschlussfassung über den Tätigkeitsbericht des Präsidiums, des Geschäfts- und Kassenberichtes und des Berichtes des Rechnungsprüfers;

2. mit jeweils einer 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder
 - a) über die grundsätzliche Berufung eines oder mehrerer entgeltlicher Geschäftsführer für den Verband, dessen spätere persönliche Auswahl durch mehrheitlichen Beschluss der Präsidiumsmitglieder erfolgt. Entsprechendes gilt für die Einstellung sonstiger entgeltlicher Mitarbeiter für den Verband und
 - b) über den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 5 Abs. (3) dieser Satzung;
 3. mit einer 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder über Satzungsänderungen;
 4. mit einer 4/5-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder über die Auflösung des Verbandes.
- (11) Anträge zur Tagesordnung sind beim Präsidium spätestens 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung in Textform (beispielsweise Brief, E-Mail, Fax) unter Angabe von Gründen einzureichen.

§ 8. Präsidium

- (1) Das Präsidium ist der Vorstand des Verbandes im Sinne des § 26 BGB.
- (2) Das Präsidium besteht aus fünf stimmberechtigten Mitgliedern:
 1. dem Sprecher,
 2. dem stellvertretenden Sprecher,
 3. dem Schatzmeister,
 4. dem stellvertretenden Schatzmeister,
 5. dem Schriftführer.
- (3) Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die gewählten Präsidiumsmitglieder bestimmen aus ihrer Mitte, welches Präsidiumsmitglied welche Funktion ausübt. Die Präsidiumsmitglieder bleiben nach Ablauf der Amtsperiode bis zur Neuwahl von Nachfolgern im Amt. Die Wahl des Präsidiums erfolgt im Wege des Einzel- oder Blockwahlverfahrens. Die Entscheidung über das Wahlverfahren obliegt dem Präsidium und ist im Rahmen der Einberufung der Mitgliederversammlung dieser mitzuteilen.
- (4) Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung, die dessen Geschäftsgang regelt. Sofern in der Geschäftsordnung nichts anderes geregelt ist, werden Präsidiumsbeschlüsse mit einfacher Präsidiumsmehrheit gefasst. Im Falle einer Stimmengleichheit, entscheidet die Stimme des Sprechers.
- (5) Aufgaben des Präsidiums sind nach Maßgabe dieser Satzung insbesondere:
 1. die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Verbandes (§ 26 BGB),
 2. die laufende Geschäftsführung des Verbandes (§ 27 BGB),
 3. die Entscheidung über den Antrag zur Aufnahme als Mitglied,

4. die Entscheidung über die Veröffentlichung von vertraulichen Informationen auf der Internetseite des Verbandes oder über die Berechtigung zur Offenlegung von vertraulichen Informationen gegenüber Dritten,
 5. die Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlungen und die Umsetzung ihrer Mitgliederbeschlüsse,
 6. die Festsetzung des ordentlichen Mitgliedsbeitrages,
 7. die Erhebung von außerordentlichen Mitgliedsbeiträgen und
 8. im Nachgang zu einem Mitgliederbeschluss der Mitgliederversammlung einen oder mehrere Geschäftsführer für den Verband auszusuchen, zu bestellen und entsprechende Geschäftsführungsverträge abzuschließen. Entsprechendes gilt für die Einstellung sonstiger entgeltlichen Mitarbeiter für den Verband.
- (6) Das Präsidium tritt nach Bedarf zusammen. Die Zusammenkunft kann auch über den Einsatz von Videokonferenzsystemen oder per Internet zu nutzender Plattformen stattfinden. Das Präsidium stimmt sich in der Regel per E-Mail ab. Es ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Präsidiumsmitglieder entsprechend anwesend sind. Ein Präsidiumsbeschluss kann auch im Umlaufverfahren erfolgen. In diesem Fall zählen die innerhalb einer Woche in Textform (beispielsweise Brief, E-Mail, Fax) abgegebenen Stimmen der Präsidiumsmitglieder.
- (7) Im Außenverhältnis erfolgt die wirksame Vertretung des Verbandes durch gemeinschaftliche Vertretung von zwei Präsidiumsmitgliedern. Innerhalb des Verbandes sind ebenfalls je zwei Präsidiumsmitglieder gemeinsam geschäftsführungsberechtigt.
- (8) Präsidiumsmitglieder können während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben nicht entsprechend dieser Satzung ausüben oder aus persönlichen Gründen nicht mehr ausüben können. Präsidiumsmitglieder können ebenso durch schriftliche Niederlegung aus der Funktion als Präsidiumsmitglied ausscheiden.
- (9) Das Ausscheiden von Präsidiumsmitgliedern führt nicht dazu, dass das Präsidium handlungsunfähig wird. Das Präsidium bleibt handlungsfähig solange drei natürliche Personen Mitglied dieses Organs sind. Die verbleibenden Präsidiumsmitglieder verständigen sich darüber, welches verbleibende Präsidiumsmitglied kommissarisch die Funktionen übernimmt. Scheiden einzelne Präsidiumsmitglieder während der Amtszeit aus, hat innerhalb von 8 Wochen eine Nachwahl der entsprechenden Präsidiumsmitglieder zu erfolgen.
- (10) Führt eine Abwahl oder eine Niederlegung dazu, dass dem Präsidium weniger als drei natürliche Personen angehören, bleibt das bestehende Präsidium bis zur Wahl eines neuen Präsidiums oder der Nachwahl einzelner Präsidiumsmitglieder zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit im Amt. Eine Neuwahl des Präsidiums oder einzelner Präsidiumsmitglieder hat innerhalb von 8 Wochen stattzufinden.
- (11) Das Präsidium hat Anspruch auf Erstattung seiner Reise- und Hotelkosten und ggf. von Veranstaltungsentgelten sofern in der Funktion als Präsidiumsmitglied Aufgaben des Verbandes wahrgenommen wurden. Übersteigt der Zeitaufwand eines Präsidiumsmitglieds das für ein Ehrenamt übliche Maß, kann das Präsidium unter Beachtung von § 2 Abs. (4)

Satz 3 dieser Satzung dem entsprechenden Präsidiumsmitglied nach billigem Ermessen eine Aufwandsentschädigung gewähren.

§ 9. Geschäftsstelle

- (1) Es soll durch das Präsidium eine Geschäftsstelle eingerichtet werden.
- (2) Das Präsidium kann hierzu alle notwendigen Verträge und Maßnahmen vornehmen, um eine Geschäftsstelle im angemessenen Umfang einzurichten und zu unterhalten.
- (3) Die Auslagerung der Geschäftsstelle an einen Dritten ist zulässig.

§ 10. Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mittel, die der Verband zur Durchführung seiner Aufgaben benötigt, werden durch ordentliche und außerordentliche Mitgliedsbeiträge der Mitglieder aufgebracht.
- (2) Der jährliche ordentliche Mitgliedsbeitrag wird in der Mitgliedsbeitragsordnung festgelegt. Er kann durch Präsidiumsbeschluss unter Beachtung von § 7 Abs. (10) Nr. 1 dieser Satzung geändert werden. Stimmberechtigte Mitglieder zahlen einen höheren ordentlichen Mitgliedsbeitrag als nicht stimmberechtigte Mitglieder.
- (3) Die ordentlichen Mitgliedsbeiträge werden zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres fällig. Sie sind in vollständiger Höhe unverzüglich, bis spätestens Ende Februar, des jeweiligen Geschäftsjahres zu entrichten.
- (4) Tritt ein Mitglied im Laufe eines Geschäftsjahres dem Verband bei, ist für das Aufnahmejahr nur ein anteiliger ordentlicher Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Der anteilige ordentliche Mitgliedsbeitrag wird mit dem Tag der Aufnahme im Sinne des § 3 Abs. (4) dieser Satzung fällig. Er ist innerhalb eines Monats nach dem Wirksamwerden der Aufnahme im Sinne von § 3 Abs. (4) dieser Satzung zu zahlen.
- (5) Reicht der ordentliche Mitgliedsbeitrag zur Deckung des Haushalts des Verbandes nicht aus oder entsteht ein Bedürfnis für Sonderaufwendungen, können durch das Präsidium für alle Mitglieder einheitlich außerordentliche Mitgliedsbeiträge erhoben werden. Falls ein Mitglied den außerordentlichen Mitgliedsbeitrag nicht entrichten will, besteht für das Mitglied ein sofortiges Austrittsrecht ohne Zahlungsverpflichtung dieses außerordentlichen Mitgliedsbeitrages. Die Pflicht zur vollständigen Zahlung des ordentlichen Mitgliedsbeitrages bleibt hiervon unberührt. Eine Rückerstattung von in der Vergangenheit geleisteten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliedsbeiträgen ist ausgeschlossen.
- (6) Vorstehend genannte ordentliche und außerordentliche Mitgliedsbeiträge sind „echte Mitgliedsbeiträge“ im Sinne des Steuerrechtes und ohne spezifische Gegenleistung je Mitglied zu entrichten. Eine Rechnungslegung ist ausgeschlossen.

§ 11. Rechnungswesen und Rechnungsprüfung

- (1) Der Schatzmeister und sein Stellvertreter verantworten das Zahlungskonto und das Rechnungswesen des Verbandes. Das Rechnungswesen und die Kassenführung können nach Präsidiumsbeschluss an einen zuverlässigen Dritten ausgelagert werden. Die Vergabe von Vollmachten für das Zahlungskonto sind nur nach Zustimmung von zwei Präsidiumsmitgliedern, davon zumindest einer der Schatzmeister oder sein Stellvertreter, zulässig. Das Präsidium beschließt über die Ausgestaltung der Vollmachten für das Zahlungskonto.

- (2) Die Mitgliederversammlung wählt einen Rechnungsprüfer. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Rechnungsprüfer wird auf die Dauer von einem Geschäftsjahr gewählt und amtiert bis zur Neuwahl eines Nachfolgers im Amt. Der Rechnungsprüfer darf nicht Präsidiumsmitglied sein. Er unterliegt keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch das Präsidium.
- (3) Der Rechnungsprüfer hat das Recht, unvermutet Kontrollen im Rahmen seines Aufgabenbereiches vorzunehmen. Nach Abschluss des Geschäftsjahres hat der Rechnungsprüfer die Prüfung der in der Verantwortung des Präsidiums erstellten Jahresrechnung durchzuführen. Über das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 12. Auflösung des Verbandes

Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes wird das verbleibende Verbandsvermögen nach Abzug aller Kosten an alle Mitglieder verteilt. Die Verteilung zwischen den stimmberechtigten und nicht stimmberechtigten Mitgliedern erfolgt entsprechend dem Verhältnis des ordentlichen Mitgliedsbeitrages.

§ 13. Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist der Sitz des Verbandes.

§ 14. Anzuwendendes Recht

Sofern einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sind, bleibt die Satzung grundsätzlich im Übrigen wirksam. An die Stelle der nichtigen Bestimmungen treten die dispositiven Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches in der jeweiligen Fassung.

§ 15. Sprachliche Gleichstellung

Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten für jede Form der geschlechtlichen Identität.

§ 16. Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt nach der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Mit Inkrafttreten der neuen Satzung tritt die alte Satzung außer Kraft.
- (2) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Satzung gewählten Mitglieder des Präsidiums bleiben bis zur nächsten Präsidiumswahl im Amt.

Frankfurt am Main, 25.03.2025